

**SATZUNG**  
**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow**  
**über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden**  
**(Wasserversorgungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 16]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 16]), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 20]), sowie § 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 15.02.2012, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 17.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Art der Versorgung und des Anschlusses
- § 8 Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung
- § 10 Verjährung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Antrag auf Anschluss und Benutzung
- § 12a Grundstücksanschlüsse
- § 12b Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse
- § 12c Kostenerstattungspflichtige
- § 12d Vorausleistungen auf die Kostenerstattung
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Kundenanlage
- § 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 16 Überprüfung der Kundenanlage
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage; Mitteilungspflichten
- § 18 Ermittlungs- und Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messungen
- § 21 Nachprüfen von Messeinrichtungen

- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Sondervereinbarungen
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Verwaltungszwang
- § 27 Beiträge und Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (im Folgenden: WAZ) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche zentrale Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke der Gebiete seiner Mitgliedergemeinden mit Wasser in Trinkwasserqualität (öffentliche Wasserversorgungsanlagen).

2. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

3. Der WAZ kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den Grundstücksanschlüssen.

2. Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.). Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der WAZ zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Mengemesseinrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse.

3. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Versorgungsanlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers). Die Mengemesseinrichtung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Grundstücksanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Hausinstallation bzw. die Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrraumatur (in Fließrichtung des Wassers).

4. Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für alle Anschlussnehmer. Anschlussnehmer sind alle Eigentümer von Grundstücken. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (GVBL I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.

5. Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WAZ einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

6. Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZ liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen wird.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der WAZ durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

5. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Bei Verlegung der Grundstücksanschlussleitung durch andere Grundstücke hat der Antragsteller auf seine Kosten die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Baulast bzw. Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung zu Gunsten des WAZ zu veranlassen. Die Verlegung des Grundstücksanschlusses erfolgt erst nach der Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

1. Der im § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannte Personenkreis ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn diese an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

2. Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist die Herstellung des Anschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung zu beantragen. Das Grundstück ist innerhalb von sechs Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

4. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen. Der WAZ kann zur Sicherstellung seiner Forderungen Versorgungsanlagen verplomben.

## § 5

### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser (außer für Beregnungszwecke) im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Anschlussnehmer auf Antrag befreit werden, wenn ihm der Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Anschluss- oder Benutzungsverpflichtete auf Antrag befreit werden, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Der WAZ kann dem Anschlussnehmer oder tatsächlichen Nutzer des Grundstücks darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung droht.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung nach den Abs. 1 bis 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen. Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZ vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Bestehende Anlagen sind dem WAZ spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. Eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage ist unzulässig. Der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 7

### Art der Versorgung und des Anschlusses

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der WAZ ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies

in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

2. Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

3. Der WAZ bestimmt Trassenführung und Nenndurchmesser der Grundstücksanschlussleitungen nach den Verhältnissen des anzuschließenden Grundstücks oder auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (§ 12).

4. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Grundstücksanschlussleitung. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere zu Wohnzwecken bzw. gewerblich nutzbare Gebäude befinden, kann jedes Gebäude einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhalten.

5. Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss in der Regel eine eigene unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Auch die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander ist grundsätzlich nicht gestattet.

6. Ausnahmen von der Regel des Abs. 5 kann der WAZ bewilligen, wenn für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist oder die unmittelbare Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht möglich ist. Zwischen dem WAZ und dem Grundstückseigentümer ist darüber eine jederzeit widerrufliche Vereinbarung abzuschließen. Der WAZ behält sich zudem vor, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

7. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des WAZ und auf Kosten der Anschlussnehmer eingetragen werden. Der WAZ kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und der dinglichen Sicherung abhängig machen.

8. Anschlussleitungen und Kundenanlagen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist (seit dem 03.10.1990 nicht mehr zulässig), so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Schieber (hinter der Zählerleinrichtung in Fließrichtung gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählerleinrichtung nicht zu beeinträchtigen.

**§ 8**  
**Umfang der Versorgung;**  
**Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

1. Der WAZ ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange der WAZ an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der WAZ hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZ Seelow dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.
4. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der WAZ die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Anschlussnehmer und Abnehmer bindend.

**§ 9**  
**Haftung**

1. Kann der WAZ die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere höherer Gewalt, Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnungen nicht durchführen, haben die Anschlussnehmer und die ihnen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der WAZ haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Anschlussnehmers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
2. Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZ aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig vom WAZ oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZ oder eines vertretungsberechtigten Organs des WAZ verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

3. Der Anschlussnehmer haftet dem WAZ für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwider laufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Frostschäden. Der Anschlussnehmer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

4. Der Haftende hat den WAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

5. Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZ ist verpflichtet, den Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

6. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 EUR.

7. Ist der Anschlussnehmer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZ dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

8. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des WAZ und nach den Regelungen dieser Satzung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehen sind. Der WAZ hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzerverhältnisses besonders hinzuweisen.

9. Der Anschlussnehmer hat den Schaden dem WAZ oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Unterbleibt dies, haftet der Anschlussnehmer auch für den Dritten.

## **§ 10** **Verjährung**

1. Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte.
2. Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

## **§ 11** **Grundstücksbenutzung**

1. Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Grundstückseigentümer haben im Falle der Anbringung und Verlegung von Leitungen zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre Grundstücke die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vornehmen zu lassen. Die Grundstückseigentümer erhalten dafür eine ortsübliche Entschädigung. Wird durch den Grundstückseigentümer die Verlegung dieser Leitung verlangt, so gehen die Kosten entsprechend § 1023 BGB in Verbindung mit § 1090 BGB zu seinen Lasten.
4. Sofern kein Fall des Abs. 3 vorliegt, kann der Grundstückseigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZ zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung dieses Grundstücks dienen.
5. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
6. Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12 Antrag auf Anschluss und Benutzung

1. Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim WAZ für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs, Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage oder Anlagen zur Niederschlagswassernutzung,
- d) im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten,
- e) im Falle einer Änderung des Grundstücksanschlusses eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen und dem WAZ den entsprechenden Betrag zu erstatten.

2. Der WAZ kann die Antragstellung auf einem von ihm vorgehaltenen Formular verlangen. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des WAZ erhoben.

3. Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

## § 12a Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses werden ausschließlich vom WAZ hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers vom WAZ bestimmt. Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 4 besteht lediglich eine Informationspflicht des WAZ.

3. Der WAZ kann den Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung.

4. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für weitere Grundstücks- bzw. Neuanschlüsse entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Anschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Grundstücksanschluss hergestellt werden muss.

5. Der WAZ kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung des Grundstücksanschlusses (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) das Spülen des Grundstücksanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Grundstücksanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, trägt der Anschlussnehmer.

6. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem WAZ unverzüglich unter Bezeichnung der Schadensstelle mitzuteilen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

### **§ 12b**

#### **Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse**

1. Der WAZ erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung, Trennung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz). Satz 1 gilt für den ersten und jeden Grundstücksanschluss. Der WAZ kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

2. Eine Kostenerstattung erfolgt, wenn für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, erweitert, verändert, getrennt, beseitigt oder sonst unterhalten wurde. Eine Kostenerstattung erfolgt ferner bei Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) nach § 12a Abs. 4.

3. Die Pflichtigen gemäß § 12c haben dem WAZ die Kosten für die Herstellung Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung, Trennung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses zu erstatten. Der Aufwand des WAZ und die zu erstattenden Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet; gleiches gilt für die Abnahme des Grundstücksanschlusses.

4. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig erneuert, verändert bzw. getrennt oder beseitigt ist.

5. Die Kostenerstattung erfolgt durch vom WAZ an die Pflichtigen gerichteten Kostenerstattungsbescheid. Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 12c** **Kostenerstattungspflichtige**

1. Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 6 BbgKAG.

Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem WAZ angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.

### **§ 12d** **Vorausleistungen auf die Kostenerstattung**

1. Der WAZ kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung, Trennung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 12b mit Beginn der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gemäß § 12c erheben. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattung zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Vorausleistungen werden vom WAZ nicht verzinst. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den WAZ zurückgegeben werden.

3. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 12b Abs. 3 entsprechend.

### **§ 13** **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

1. Der WAZ kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank installiert bzw. installieren lässt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist,
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann aber die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Verlegung der Einrichtungen ist beim WAZ schriftlich zu beantragen.

#### **§ 14 Kundenanlage**

1. Hausinstallationen bzw. Versorgungsanlagen des Grundstückseigentümers (Kundenanlagen) sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung des WAZ (in Fließrichtung des Wassers) und beginnen mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Hausinstallation ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrraum hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.

2. Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

3. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WAZ oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Der WAZ ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

4. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angabe des WAZ zu veranlassen.

5. Der Einbau von Zwischenzählern (z.B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (z.B. für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Anschlussnehmern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Der Einbau eines Sonderwasserzählers ist beim WAZ schriftlich zu beantragen. Zwischenzähler und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein und vom WAZ abgenommen werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der Anschaffung, Installation und Abnahme sowie der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Anschlussnehmer. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet den WAZ nicht, deren Anzeigergebnisse bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

6. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an diesen Anlagen bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser.

### **§ 15**

#### **Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

1. Der WAZ oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei dem WAZ über das Installationsunternehmen zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Anwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### **§ 16**

#### **Überprüfung der Kundenanlage**

1. Der WAZ ist berechtigt, die Kundenanlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat die Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAZ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

### **§ 17**

#### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage; Mitteilungspflichten**

1. Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Die Anschlussnehmer oder Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter oder Beauftragten haben dem WAZ bzw. dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die zur Ausführung dieser Satzung erforderlich ist, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

3. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung von Gebühren oder Kostenerstattungen oder die vorzuhaltende Leistung beeinflussen können, so haben die Anschlussnehmer oder Kostenerstattungspflichtigen dies dem WAZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Neuerrichtungen, Erweiterungen, Änderungen oder die Beseitigung solcher Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZ vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich mitzuteilen.

4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZ bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige beim WAZ bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

5. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem WAZ zuvor eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen. Wird der Wasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WAZ für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.

### **§ 18 Ermittlungs- und Zutrittsrecht**

Der WAZ und seine Beauftragten können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den mit einem vom WAZ ausgestellten Ausweis versehenen Beauftragten des WAZ den Zutritt zu den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken und zu den in §§ 12a, 13 – 17 und § 20 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder Kostenerstattung oder zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs erforderlich ist, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu dulden.

### **§ 19 Technische Anschlussbedingungen**

Der WAZ ist berechtigt, weitere Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZ abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 20** **Messungen**

1. Der WAZ stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2. Der WAZ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermengen gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des WAZ. Er hat die Anschlussnehmer anzuhören, und deren berechnete Interessen zu wahren und auf Verlangen die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3. Der Anschlussnehmer haftet dem WAZ für das Abhandenkommen oder die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZ unverzüglich mitzuteilen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können, insbesondere hat er für den Schutz der Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen. Der Anschlussnehmer darf auch keine Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Anschlussnehmer dem WAZ die Aufwendungen für die Instandhaltung der Messeinrichtung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Anschlussnehmers zur Folge.

4. Der WAZ ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch zu schätzen, sofern keine satzungsgemäße Messeinrichtung (ordnungsgemäßer Wasserzähler) vorhanden ist.

## **§ 21** **Nachprüfen von Messeinrichtungen**

1. Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem WAZ gestellt, so hat er ihn vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen.

2. Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Eichgrenze überschreitet, sonst dem Antragsteller.

3. Der Anschlussnehmer kann verlangen, dass der WAZ Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich durch den Anschlussnehmer zu beantragen; die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Ohne Antrag nach Satz 2 ist der WAZ nicht verpflichtet, Wasserzähler nach Ausbau aufzubewahren und ist der Anschlussnehmer mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

## **§ 22 Ablesung**

1. Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des WAZ oder auf Verlangen des WAZ vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Anschlussnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind. Der WAZ ist berechtigt, jederzeit von einer bislang praktizierten Eigenablesung auf eine Ablesung durch die Anschlussnehmer zu wechseln.

Verlangt der WAZ von den Anschlussnehmern, die Messeinrichtungen selbst abzulesen, haben die Anschlussnehmer die Ablesewerte spätestens einen Monat nach Aufforderung schriftlich dem WAZ mitzuteilen. Kosten für die Selbstablesung oder die Übermittlung der Ablesewerte werden vom WAZ nicht erstattet.

2. Solange die Beauftragten des WAZ die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der WAZ den Verbrauch schätzen. Gleiches gilt auch, wenn der Anschlussnehmer seiner Ablesepflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt oder dem WAZ keine Ablesewerte mitteilt.

Hat ein Anschlussnehmer ohne Aufforderung durch den WAZ von sich aus den Zähler abgelesen, besteht kein Anspruch auf Anerkennung dieser selbst abgelesener Zählerstände bei der Abrechnung.

## **§ 23 Verwendung des Wassers**

1. Das Wasser wird nur für den eigenen Verbrauch des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WAZ zulässig. Diese wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZ kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAZ vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des WAZ erhoben.

4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAZ mit Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahmestellen werden vom WAZ festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer dem WAZ für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat dem WAZ alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAZ zu treffen. Ohne vorherige Genehmigung des WAZ dürfen diese nicht eingerichtet werden.

## **§ 24**

### **Sondervereinbarungen**

1. Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitrags- und der Gebührensatzung des WAZ sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

3. Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WAZ schriftlich mitzuteilen.

Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 3 eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WAZ für die Erfüllung sämtlicher sich aus den Regelungen nach Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 25**

### **Einstellung der Versorgung**

1. Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld an den WAZ trotz Mahnung, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3. Der WAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des WAZ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 26 Verwaltungszwang**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZ nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

## **§ 27 Beiträge und Gebühren**

1. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge nach der Beitragssatzung Trinkwasser des WAZ erhoben.

2. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden gesondert Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) nach der Gebührensatzung Trinkwasser des WAZ erhoben.

3. Für das Verwaltungshandeln des WAZ, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des WAZ erhoben.

---

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 9, § 12a Abs. 6, § 12c Abs. 2, § 17, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder § 24 Abs. 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- b) § 4 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig einen Antrag nach § 12 stellt,
- c) § 4 Abs. 4 eigene Wasserversorgungsanlagen nicht stilllegt oder stilllegen lässt,
- d) § 5 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- e) § 6 Abs. 4 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- f) § 6 Abs. 5 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage herstellt, herstellen lässt oder als Grundstückseigentümer die Herstellung durch einen Dritten zulässt;
- g) § 6 Abs. 5 Satz 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
- h) § 7 Abs. 5 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WAZ ein anderes Grundstück mit Wasser versorgt oder mehrere Hausanschlüsse untereinander verbindet,
- i) § 7 Abs. 8 Anschlussleitungen oder Kundenanlagen als Erder oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
- j) § 12a Abs. 1 den Grundstücksanschluss nicht ausschließlich vom WAZ herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- k) § 12a Abs. 1 den Grundstücksanschluss nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt,
- l) § 14 Abs. 1 kein KFR-Ventil und keinen Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert oder installieren lässt,
- m) § 14 Abs. 6 Schäden an der Kundenanlage nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
- n) § 17 Abs. 1 Kundenanlagen oder Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen und Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- o) § 17 Abs. 2 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
- p) § 18 Ermittlungen des WAZ oder seiner Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- q) § 18 den Zutritt nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks nicht duldet,
- r) § 20 Abs. 3 Messeinrichtungen nicht vor allen schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost schützt oder wer Einwirkungen auf Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt,
- s) § 22 Abs. 1 die Messeinrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält,
- t) § 23 Abs. 1 Wasser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WAZ an Dritte weiterleitet,
- u) einer Beschränkung nach § 8 Abs. 4 oder § 23 Abs. 2 Wasser verwendet,
- v) § 23 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- w) § 23 Abs. 4 keine mit Wasserzählern ausgestatteten Hydrantenstandrohre des WAZ benutzt oder Wasser nicht an den vom WAZ festgelegten Entnahmestellen entnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und in allen übrigen Fällen des mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 28 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 17.10.2012

Schulze  
Verbandsvorsteher